Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6729**

17. Wahlperiode 03. 08. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Nestle, Daniela Wagner, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6627 –

Energieeffizienzfonds und Zuschüsse für stromintensive Unternehmen im Energie- und Klimafonds

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Energie- und Klimafonds der Bundesregierung sollen Maßnahmen in der Energiepolitik und beim Klimaschutz finanziert werden. Der Energieeffizienzfonds des Energie- und Klimafonds fokussiert auf Schritte zur Einsparung von Energie. Die Verbesserung der Energieeffizienz ist eine kostengünstige Methode, die Abhängigkeit von konventionellen Energieträgern zu reduzieren, das Klima zu schützen und gerade einkommensschwache Haushalte vor steigenden Energiepreisen zu schützen. Gleichzeitig verspricht die Förderung der Energieeffizienz eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Wirtschaftsstandorts. Durch die Einbeziehung von Unternehmen in eine klare Energieeffizienzstrategie wird verhindert, dass die Wirtschaft zum Spielball steigender Energiepreise wird. Nach der Rücknahme der Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke wird der Energie- und Klimafonds keine Zahlungen aus dem Förderfondsvertrag mit den Atomkraftwerksbetreibern erhalten. Ab 2013 sollen aus dem Energie- und Klimafonds außerdem jährlich eine halbe Milliarde Euro Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelbedingten Strompreiserhöhungen fließen.

1. Wie hoch ist der Mittelansatz laut Wirtschaftsplan für den Effizienzfonds im Energie- und Klimafonds (EKF) in diesem Jahr?

Der Effizienzfonds ist für das Jahr 2011 mit 90 Mio. Euro dotiert.

2. Wofür kann dieses Geld konkret ausgegeben werden?

Das Geld kann ausgegeben werden für:

1. Energie- und Stromsparchecks für private Haushalte,
2. Verbraucherinformationen zum Energiesparen sowie Öffentlichkeitsarbeit,

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 28. Juli 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Unterstützung der Markteinführung hoch effizienter Querschnittstechnologie (z. B. Motoren, Pumpen, Kälteanlagen, Green-IT) durch direkte Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen (KMU),
4. Förderung von Energiemanagementsystemen,
5. Modernisierungsoffensive für innovative Netze,
6. Förderung energieeffizienter und klimaschonender Produktionsprozesse,
7. Förderung von hocheffizienten Kraftwerkstechnologien gemäß EU-ETS-Richtlinie,
8. Unterstützung und Entwicklung sonstiger Effizienzmaßnahmen.

3. Welche Programme wurden genau aufgelegt?

Es wurden bislang zwei Projekte aufgelegt und zwar „Energieeffiziente Energiesysteme – Information und Dialog für eine zukunftsfähige Energieversorgung“ und „Einführungsplattform Pkw-Label für die Zielgruppe Anwender“. Weitere Programme sind in Vorbereitung.

4. Was hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie getan, damit Antragsteller dieses Geld abrufen können?

   Wie wurde informiert?

5. Wie viele Anfragen und Anträge gab es zu Geldern aus dem Effizienzfonds 2011, und wie wurden diese beschieden?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Bei den beiden Projekten handelt es sich nicht um Förderprogramme, bei denen Bürger oder Unternehmen Anträge stellen könnten, sondern um Projektanträge der Deutschen Energie-Agentur (dena), die im Wege der Zuwendung in Kürze bewilligt werden.

6. Wie viel Geld ist dieses Jahr aus dem Effizienzfonds bereits abgeflossen?

Abgeflossen sind 12 400 Euro bei rechtlichen Bindungen mit Fälligkeit 2011 von 1 640 600 Euro (Stand: 20. Juli).

7. Wie sieht die Regelung aus, dass das fehlende Geld der Atomkonzerne aus dem EKF aufgefüllt wird?

Gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ neuer Fassung kann der Bund dem Sondervermögen im Wirtschaftsplanjahr 2011 zum Ausgleich eines Finanzierungsdefizits unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung eine Zuweisung bis zu einer Obergrenze von 225 Mio. Euro gewähren.

8. Wie viel Geld floss im Jahr 2010 in den Energieeffizienzfonds?

9. Was für Maßnahmen hat die Bundesregierung mit Mitteln des Energieeffizienzfonds im Jahr 2010 finanziert?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Der Energieeffizienzfonds als Teil des Energie- und Klimafonds (EFK) besteht erst seit dem 1. Januar 2011.

10. Mit was für CO_2-Einsparungen rechnet die Bundesregierung pro investierter Million Euro in den Energieeffizienzfonds?

Der Energieeffizienzfonds dient primär der Erhöhung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung.

11. Wie sieht für die nächsten fünf Jahre (mittelfristige Finanzplanung) die finanzielle Ausstattung des EKF aus, und welche Maßnahmen/Programme sollen dabei in welche Höhe ausgestattet werden?

Ab dem Jahr 2012 wird der EKF allein aus den Erlösen der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen gespeist. Die Bundesregierung erwartet aus dem Emissionshandel für 2012 Einnahmen von 780 Mio. Euro, ab 2013 von jährlich ca. 3,3 Mrd. Euro. Die genauen Angaben – auch zur Ausgabenstruktur – ergeben sich aus dem vom Kabinett beschlossenen Entwurf zum Wirtschaftsplan 2012 und der Finanzplanung bis 2015. Beide Dokumente sind Teil des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundeshaushalt 2012 und werden Deutschem Bundestag und Bundesrat Mitte August zugeleitet.

12. Nach welchen Kriterien soll die Höhe der Zuschüsse des EKF an einzelne stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen bestimmt werden?

13. Über welchen Mechanismus (direkte Gutschrift, Steuererlass, …) sollen die Zuschüsse an einzelne stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen gewährt werden?

Die Fragen 12 und 13 werden zusammen beantwortet.

Die Ausgestaltung der Kompensationszahlungen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen im Hinblick auf Höhe und Mechanismus ist abhängig von EU-beihilferechtlichen Vorgaben. Die dazu erforderlichen neuen „Leitlinien für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem geänderten EU-Emissionshandelssystem“ werden derzeit von der Europäischen Kommission erarbeitet. Über Kriterien und Mechanismen der Kompensationen können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen getroffen werden.

14. Inwieweit erwägt die Bundesregierung, Energiesubventionen für die Industrie nach §§ 51, 54, 55 des Energiesteuergesetzes oder §§ 9a, 9b, 10 des Stromsteuergesetzes im Rahmen der Gewährung von Zuschüssen an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen anzupassen?

Eine Entscheidung über die Ausgestaltung der Kompensation von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen stromintensiver Unternehmen konnte bisher nicht getroffen werden. Hierzu bedarf es zunächst der Festlegung entsprechender Beihilfeleitlinien durch die Europäische Kommission. Die genannten Steuervergünstigungen im Energie- und Stromsteuerrecht sind in dem angesprochenen Sinne für eine Anpassung zudem ungeeignet, weil sie unionsrechtlich unter anderen Aspekten genehmigt worden sind und der Kreis der Begünstigten nicht identisch ist.

15. Wie begründet die Bundesregierung die Zuschüsse an einzelne stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen vor dem Hintergrund der Regelungen zur Gewährung von Beihilfen (Subventionen) vor der Europäischen Kommission?

Die Kompensationszahlungen werden auf Grundlage der künftigen Beihilferegelungen der Europäischen Kommission gewährt und mit diesen im Einklang stehen (siehe auch Antwort zu den Fragen 12 und 13).

16. Wann werden die für 2011 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) u. a. auf der Seite „CO_2-Gebäudesanierung – Energieeffizient Bauen und Sanieren: Die Fakten“ auf der Homepage des Bundesministeriums angekündigten Fördermittel aus dem EKF in Höhe von 500 Mio. Euro für die CO_2-Gebäudesanierungsprogramme bereitstehen?

Die mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ einschließlich des zugehörigen Wirtschaftsplans für das Haushaltsjahr 2011 veranschlagten Fördermittel in Höhe von 500 Mio. Euro für die energetische Gebäudesanierung stehen bereits zur Verfügung.

17. Wie passt die Aussage des BMVBS u. a. auf der Seite „CO_2-Gebäudesanierung – Energieeffizient Bauen und Sanieren: Die Fakten“ auf der Homepage des Bundesministeriums, dass in 2011 aus dem Energie- und Klimafonds 500 Mio. Euro zusätzlich für die CO_2-Gebäudesanierungsprogramme zur Verfügung stehen, mit dem Umstand zusammen, dass die Verpflichtungsermächtigungen des EKF erst 2012 beginnen?

Verpflichtungsermächtigungen (VE) stellen für den Bund die Ermächtigung dar, im laufenden Haushaltsjahr Verpflichtungen mit finanziellen Auswirkungen für Folgejahre einzugehen. Insofern sind VE ausschließlich für Folgejahre erforderlich.

Konkret bedeutet das: Im Jahr der Bereitstellung von Programmmitteln (2011) können im Rahmen der im EKF zur Verfügung gestellten 500 Mio. Euro Darlehen über die Programme der KfW Bankengruppe zum energieeffizienten Bauen und Sanieren zugesagt werden. Damit werden die Mittel für die erst in den Folgejahren erforderlichen Auszahlungen der Zinssubvention rechtlich gebunden.

18. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass von den angekündigten 500 Mio. Euro (2011) bzw. 1,5 Mrd. Euro (2012) für das CO_2-Gebäudesanierungsprogramm 2011 genau 0 Euro und 2012 nur 5 Mio. Euro bereitstehen und das Programm damit erst ab 2012 bzw. 2013 Wirkung entfalten wird?

Nein. Die Programmmittel in Höhe von 500 Mio. Euro für 2011 sowie die 1,5 Mrd. Euro für 2012 stehen für die Programme der KfW Bankengruppe zum energieeffizienten Bauen und Sanieren in 2011 bzw. 2012 im vollen Umfang für die Gewährung von Krediten und Zuschüssen zur Verfügung. Es werden in dem jeweils ersten Jahr der Programmlaufzeit programmbedingt jedoch keine oder nur geringe Kassenmittel benötigt.

19. Werden die Haushaltsmindereinnahmen durch die Umlenkung der Einnahmen aus dem Emissionshandel in den EKF kompensiert, und wenn ja, wie?

Die finanziellen Auswirkungen des beschleunigten Umbaus der Energieversorgung – sowohl einnahmeseitig als auch ausgabeseitig – sind im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2012 und im Finanzplan bis 2015 berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der weiterhin positiven Konjunkturentwicklung ist es möglich, sowohl die zusätzlichen finanziellen Belastungen des Bundeshaushalts aus dem beschleunigten Umbau der Energieversorgung – u. a. durch die Verlagerung der Einnahmen aus dem CO_2-Emissionszertifikatehandel in den EKF – zu bewältigen, als auch die Neuverschuldung gegenüber der bisherigen Finanzplanung deutlich abzusenken. So sinkt nach dem Finanzplan bis 2015 die Neuverschuldung 2012 auf 27,2 Mrd. Euro gegenüber der ursprünglichen Finanzplanung in Höhe von 40,2 Mrd. Euro, und in der Summe 2012 bis 2014 wird die Neuverschuldung aus der ursprünglichen Finanzplanung um insgesamt rd. 25 Mrd. Euro unterschritten.

20. Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeit ein, den Fonds aufzulösen und die Titel jeweils als eigenständige Titelgruppen in die entsprechenden Einzelpläne des Bundeshaushalts zu integrieren?

Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit, den EKF durch ein entsprechendes Gesetz aufzulösen und die Titel im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushalt in die entsprechenden Einzelpläne zu verlagern. Eine entsprechende Verlagerung ist nach Einschätzung der Bundesregierung aber weder fach- noch haushaltspolitisch sinnvoll. Der EKF wurde errichtet, um die Finanzierung zusätzlicher Programmausgaben zur Umsetzung der Energiepolitik der Bundesregierung und des internationalen Klima- und Umweltschutzes auf eine dauerhaft verlässliche Grundlage zu stellen. Damit wird auch die Transparenz hinsichtlich der Verwendung der Erlöse aus dem Emissionshandel sichergestellt. Neben dieser Finanzierungsfunktion hat der EKF aber auch eine Bündelungsfunktion. Diese soll im Rahmen von Haushaltsaufstellung und Bewirtschaftung eine bessere ressortübergreifende Zusammenarbeit bewirken.

21. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Finanzierung der erneuerbaren Energien, der energetischen Gebäudesanierung und anderer Energieeffizienzmaßnahmen über den EKF anstatt über den regulären Haushalt des Bundes den Nachteil einer Doppelstruktur mit erhöhtem Verwaltungsaufwand birgt?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Nach den ersten Erfahrungen ist mit der Errichtung des EKF im Rahmen der Bewirtschaftung der Mittel kein wesentlicher Mehraufwand verbunden. Die Bewirtschaftung der Mittel des EKF erfolgt gemäß § 113 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung nach den Grundsätzen, welche auch für die Bewirtschaftung der Titel des Bundeshaushalts gelten. Sofern im Einzelfall ergänzende Hinweise notwendig sind, werden diese entsprechend dem Verfahren beim Bundeshaushalt in einem sog. Bewirtschaftungsrundschreiben einmal jährlich durch das Bundesministerium der Finanzen festgelegt. Soweit Programme des EKF bereits laufende Fördermaßnahmen im Bundeshaushalt ergänzen oder die Anschlussfinanzierung sicherstellen, ergibt sich daraus für die Gesamtprogramme kein nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand, weil in diesen Fällen eine einheitliche Bewirtschaftung erfolgt.

Das regierungsinterne Aufstellungsverfahren zum Wirtschaftsplan EKF 2012 und zur Finanzplanung bis 2015 hat zu keinem Mehraufwand gegenüber einer unterstellten Veranschlagung in den Einzelplänen des Bundeshaushalts geführt. Zwar war das Aufstellungsverfahren EKF durch die Neuausrichtung der Energiepolitik der Bundesregierung in diesem Jahr in besonderem Maße von einem intensiven fachlichen Diskurs innerhalb der Bundesregierung geprägt. Dieser Diskurs hätte aber auch angestanden, wenn die einzelnen Maßnahmen in den Einzelplänen des Bundeshaushalts etatisiert worden wären.

22. Wie lautet die Formulierung in Ziffer 2.2, Satz 3 im Fondsfördervertrag vom 10. Januar 2011, wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/4832 ausgeführt, betreffend den Fall der Unterschreitung des Aufkommens der Brennelementesteuer von 2,3 Mrd. Euro?

Die Formulierung lautet: „Der Vortrag wird zunächst in der Höhe gekürzt, in der im jeweiligen Folgejahr bis einschließlich 2016 die Erhebung einer Kernbrennstoffsteuer oder ähnlichen Steuer den Jahresbetrag von 2,3 Mrd. Euro unterschreitet, im Übrigen mindert er die jährliche Vorausleistung, und zwar durch Verrechnung mit der Vorausleistung des nachfolgenden Jahres.“

23. Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung für die Überlegung keinen Anlass gesehen, wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/4832 ausgeführt, dass die Brennelementesteuer unter 2,3 Mrd. Euro ausfallen könnte?

Die Kernbrennstoffsteuer ist als Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts eingeführt worden (vgl. hierzu auch die Gesetzesbegründung). Der Förderfondsvertrag dient dagegen der Abschöpfung zusätzlicher Gewinne aus einer Verlängerung der Laufzeiten von heimischen Kernkraftwerken. Insofern bestand für die Bundesregierung kein Anlass, im Rahmen der Verhandlungen über den Förderfondsvertrag Regelungen zur Kernbrennstoffsteuer zu treffen. Dementsprechend hängen die sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen des Bundes gegen die Betreiber von Kernkraftwerken auch nicht von der Höhe der zu zahlenden Kernbrennstoffsteuer ab. Lediglich soweit es um Vorausleistungen der Betreiber auf diese Ansprüche des Bundes geht, wurde die Liquiditätsbelastung aus der Kernbrennstoffsteuer berücksichtigt. Hierbei wurde im gebotenen Umfang auch der Fall eines Aufkommens aus der Kernbrennstoffsteuer von weniger als 2,3 Mrd. Euro geregelt (vgl. Antwort zu Frage 22).



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333